

Zuwendungsordnung für die „Caritasstiftung Eichstätt“

Präambel

- (1) Zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke muss die Caritasstiftung Eichstätt (im folgenden „Stiftung“ genannt) ihr Stiftungskapital in der Aufbauphase vergrößern. Dazu soll sie Zustiftungen sammeln, private unselbstständige Stiftungen anregen, fördern und deren Verwaltung anbieten.
- (2) Die Stiftung ist darum bemüht, günstige organisatorische Rahmenbedingungen für die Errichtung unselbstständiger Stiftungen (Stiftungsfonds) und die Absicherung der Zweckverwirklichung unter ihrem Dach zu gewährleisten. Auf diese Weise wird potenziellen Stifterinnen / Stiftern die Errichtung caritativer Stiftungen ohne großen Aufwand unter ökonomisch vorteilhaften Bedingungen ermöglicht. So soll zusätzliches bürgerschaftliches Engagement für gemeinnützige caritative Ziele angeregt und seine Umsetzung gefördert werden.
- (3) Dabei gelingt die Förderung und Anregung des Engagements nur, wenn die Stiftung neben einer erfolgreichen Arbeit insbesondere auch den individuellen Wünschen und Vorstellungen der Spenderinnen / Spender, Zustifterinnen / Zustifter und Fonds-Stifterinnen / -Stifter im Hinblick auf die Gestaltung ihres Engagements soweit wie möglich entgegenkommt und Handlungsspielraum für verschiedene Formen der Beteiligung und Mitverantwortung zur Verfügung stellt. Der wirtschaftliche Einsatz der der Stiftung jeweils zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen ist dabei zu berücksichtigen.
- (4) Die Unterstützung und Förderung der Stiftung kann auf vielfältige Weise geschehen: Durch Spenden und Schenkungen, durch Zustiftungen und unselbstständige Stiftungen oder durch Verfügungen von Todes wegen bzw. sonstige Zuwendungen.

§ 1 Spenden

- (1) Spenden sind steuerbegünstigte Zuwendungen an die Stiftung zur unmittelbaren zeitnahen Verwendung für den satzungsgemäßen Zweck.
- (2) Die Stiftung stellt die vom Spender getroffene Zweckbestimmung im Rahmen ihrer Satzung sicher.
- (3) Soweit die Spenderin / der Spender keine Zweckbestimmung getroffen hat, beschließt der Stiftungsvorstand über die Mittelverwendung.
- (4) Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Ziff. 5 S. 2 AO).
- (5) Neben Bar-Spenden in jeder Höhe kann die Stiftung auch Sachspenden und Vermögen in sonstiger Form entgegennehmen, soweit eine sinnvolle satzungsgemäße Zweckverwirklichung mit vertretbarem Aufwand von der Stiftung sichergestellt werden kann.

§ 2 Zustiftungen

- (1) Zustiftungen sind steuerbegünstigte Zuwendungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens der Stiftung. Zur Verwirklichung der caritativen Zwecke stehen bei der Zustiftung nur die durch die Vermögensverwaltung des Stiftungsvermögens erzielten Erträge zur Verfügung.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung werden als Zustiftungen an das Stiftungsvermögen

behandelt, soweit nicht die Geldgeberin / der Geldgeber ausdrücklich die zeitnahe unmittelbare Verwendung seiner Zuwendung für caritative Zwecke (§ 58 Ziff. 11 c) AO) (Spenden im Sinne von § 1) oder eine Zustiftung an einen bei der Stiftung verwalteten Stiftungsfonds i. S. d. §§ 3 ff bestimmt hat. Das gleiche gilt für Zuwendungen von Todes wegen (§ 58 Ziff. 11 a) AO).

- (3) Bargeld-Zustiftungen können in jeder Höhe angenommen werden. Sachwert-Zustiftungen können nur angenommen werden, soweit eine Verwertung in Frage kommt oder die private Vermögensverwaltung der Sachwert-Zustiftung Erträge in einem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand erwarten lässt, die Verlustrisiken kontrollierbar sind und die Verwaltung gemeinnützigkeitsunschädlich ist.

§ 3 Stiftungsfonds

- (1) Die unselbstständige Stiftung ist eine Zuwendung von Vermögenswerten an eine juristische Person mit der Maßgabe, die übertragenen Werte dauerhaft zur Verfolgung eines von der Zuwendungsgeberin / vom Zuwendungsgeber festgelegten Zwecks zu nutzen (im folgenden „Stiftungsfonds“ genannt).
- (2) Die Stiftung kann einen Stiftungsfonds nur übernehmen und nach der Maßgabe der Fonds-Stifterin / des Fonds-Stifters verwalten, wenn
1. der Zweck des Stiftungsfonds im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes der Stiftung liegt,
 2. die Fonds-Stifterin / der Fonds-Stifter das zugewendete Vermögen unentgeltlich und unwiderruflich auf die Stiftung übereignet,
 3. die damit verbundenen Auflagen über die Zweckbestimmung von der Stiftung erfüllt werden können und nicht gegen das steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen.
- (3) Wird von der Fonds-Stifterin / dem Fonds-Stifter kein Stiftungszweck bestimmt, entscheidet der Stiftungsvorstand über die Mittelverwendung im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes.
- (4) Für den Stiftungsfonds kommt jede Form von Vermögen in Betracht, soweit eine ausreichend sichere Gewähr dafür geboten wird, dass Erträge mit vertretbarem Aufwand erwirtschaftet werden können, die Verlustrisiken kontrollierbar sind und die Vermögensübernahme gemeinnützigkeitsunschädlich ist.
- (5) Die Übernahme der Verwaltung eines Stiftungsfonds kommt nur in Frage, wenn die zu erwartenden Erträge in einem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. Dies ist i. d. R. bei Übertragung von Barvermögen erst ab einer Höhe von 50.000,- Euro der Fall.
- (6) Das Nähere über die Verwaltung eines Stiftungsfonds ist in einem Stiftungsfonds-Vertrag mit der / dem jeweiligen Fonds-Stifterin / Fonds-Stifter zu regeln.

§ 4 Spendenbescheinigung

Spender/in, Zustifter/in und Fonds-Stifter/in erhalten für ihre steuerbegünstigte Übertragung des Vermögens an die Stiftung eine Spendenbescheinigung von der Stiftung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Vorstand der Caritasstiftung Eichstätt in der Sitzung am 29.05.2008 beschlossen und tritt damit in Kraft.